

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040028 vom 2. November 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040028

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040028 du 2 novembre 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040028 del 2 novembre 2004

Erwägungen

E. 11

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 2 keinen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen vermochte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden konnte. D. Ausgangsgemäss haben die jeweils in ihren Kassationsverfahren unterlegenen Beschwerdeführer 1 und 2 die Kosten des (vereinigten) Kassationsverfahrens je zur Hälfte zu tragen. Darüber hinaus werden ihnen die Kosten ihrer jeweiligen amtlichen Verteidigung auferlegt (vgl. § 396a StPO). Da die Beschwerdegegner 2- 9 auf die Stellung eines Antrages zur Sache in beiden Verfahren verzichteten (vgl. KG act. 14 und act. 15/11), gelten sie nicht als obsiegende Partei im Sinne von § 396a StPO. Von der Zusprechung einer Prozessentschädigung für die ihnen im Kassationsverfahren entstanden Kosten und Umtriebe ist daher abzusehen. Das Gleiche gilt für die übrigen Beschwerdegegner 10-12 im Verfahren AC040028, welche sich innert Frist nicht vernehmen liessen (vgl. E. B/I/3). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.